
1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschlossen:

Inhalt

§ 1 Betrieb der Tageseinrichtungen	2 -
§ 2 Sozialpädagogische Aufgaben	3 -
§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung	4 -
§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten	5 -
§ 5 Angebotene Betreuung	6 -
§ 6 Anmeldeverfahren	8 -
§ 7 Voraussetzung für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung	9 -
§ 8 Ende des Betreuungsverhältnisses	10 -
§ 9 Erkrankung des Kindes	10 -
§ 10 Aufsichtspflicht, Hausordnung	12 -
§ 11 Versicherung	13 -
§ 12 Inkrafttreten	13 -

§ 1 Betrieb der Tageseinrichtungen

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unterhält folgende kommunale Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

Ortschaft	Einrichtung
Bellingen	„Haus der kleinen Racker“, Kirchgasse 2
Cobbel	„Sonnenkäfer“, Cobbeler Lindenstraße 24
Demker	„Tangerwichtel“, Weißewarter Weg 2
Grieben	„Waldesrand“, Waldweg 6 Hort Grieben, Griebener Chausseestraße 20
Lüderitz	„Unsere Dorfspatzen“, Tangermünder Straße 61 „Lüderitzer Kids“, Tangermünder Straße 43
Tangerhütte	„Anne Frank“, Schönwalder Chaussee 16 „Friedrich Fröbel“, Neustädter Ring 4 Hort Tangerhütte, Bismarckstraße 71

2. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte betreibt die kommunalen Tageseinrichtungen als öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhält keine Mittel aus Zuwendungen der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Schließungen von Tageseinrichtungen fällt das vorhandene Vermögen an die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, die dieses für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe verwenden wird.

3. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist Träger von Tageseinrichtungen im Sinne des § 9 Abs. 1 KiFöG LSA.
4. Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

5. Für den Besuch der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte werden Kostenbeiträge für Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nach der Maßgabe der Kostenbeitragsatzung erhoben.
6. Vor Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen ist das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung zu hören.
7. Die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sind kombinierte Tageseinrichtungen. Die Betreuung der Kinder ist in den Einrichtungen altersabhängig und richtet sich nach der gültigen Betriebserlaubnis der Tageseinrichtung.

§ 2 Sozialpädagogische Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuung-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes orientierte Gesamtkonzeption.
2. Sie sind somit sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und die Kinder fürsorglich zu betreuen.

Sie fördern die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht und regen durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen Benachteiligungen aus. Die Betreuungs- und Bildungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.

Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar – Bildung von Anfang an“.

3. Kinder mit Behinderungen haben gemäß § 8 KiFöG LSA einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in den Tageseinrichtungen betreut und gefördert zu werden. Die Umsetzung dieses Anspruches erfolgt in Abhängigkeit der sächlichen und personellen Voraussetzungen den vorhandenen Tageseinrichtungen.
4. Jede Tageseinrichtung arbeitet nach einer speziell für die Einrichtung unter Beteiligung

des Kuratoriums entwickelten pädagogischen Konzeption, die ständig fortgeschrieben wird.

5. In den Tageseinrichtungen wird eine kindgerechte Mittagsmahlzeit angeboten. Die Frühstücks- und Vesperversorgung wird in den jeweiligen Einrichtungen individuell geregelt. Besteht der Wunsch der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, dass die Verpflegung durch die jeweilige Einrichtung bereitgestellt wird, sind die tatsächlich entstehenden Kosten von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen.
6. Das Kuratorium der Einrichtung entscheidet über die Änderung der Art oder des Umfangs der Verpflegung und zum Wechsel des Anbieters.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

1. Nach § 3 KiFöG LSA besteht der Anspruch auf ganztägige Betreuung für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

Ein ganztägiger Betreuungsplatz umfasst für Kinder bis zum Eintritt in die Schule einen Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu acht Stunden je Betreuungstag oder bis zu 40 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Betreuungsplatz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag, während der Schulferien analog Satz 1.

Darüber hinaus besteht ein erweiterter ganztägiger Betreuungsanspruch aus familiären oder sonstigen Gründen durch Anmeldung der Eltern oder Sorgeberechtigten.

Ein erweiterter ganztägiger Betreuungsanspruch umfasst ein Förderungs- oder Betreuungsangebot bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.

Bestehen im Einzelfall erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit eines erweiterten ganztägigen Platzes, kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Nachweise verlangen.

2. Die Personensorgeberechtigten nach § 3 KiFöG LSA haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.

3. Der Anspruch nach Abs. 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Stendal). Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird.

§ 4 Öffnungs- und Schließzeiten

1. Die Tageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten können mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs und der Möglichkeiten der Tageseinrichtungen flexibel gestaltet werden, wobei das Wohl der Kinder und die Belange der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu berücksichtigen sind.

Aktuell besteht in nachstehenden Einrichtungen die Möglichkeit erweiterte Öffnungszeiten ab 05:45 Uhr in Anspruch zu nehmen:

Tangerhütte Tageseinrichtung „Anne Frank“
Schönwalder Chaussee 16

Tageseinrichtung „Friedrich Fröbel“
Neustädter Ring 4

Hort Tangerhütte, Bismarckstraße 71

2. Die Einrichtungen können in Abhängigkeit vom Bedarf für maximal 8 Arbeitstage im Kalenderjahr geschlossen werden. Das Kuratorium der jeweiligen Einrichtung entscheidet innerhalb der maximal möglichen Schließtage über Anzahl und Lage der Schließtage für die jeweilige Einrichtung.

Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, auf Wunsch der Eltern in der direkt benachbarten Einrichtung, angeboten. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Anspruch ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin der zwingenden Betreuung bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich einzureichen.

Die Schließtage sind bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr per Aushang bekannt zu machen.

3. Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und es kommt kein Informationskontakt mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leitung der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt zur Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.

§ 5 Angebotene Betreuung

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Träger der Einrichtungen bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Krippen- und Kindergartenplätze sowie Hortplätze an.
2. Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist eine Änderung des Betreuungsvertrages zu beantragen.
3. Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit werden vor Aufnahme des Kindes bzw. bei Veränderungen schriftlich im Betreuungsvertrag vereinbart. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Betreuungsstunden nicht zu überschreiten.

§ 5.1 Betreuung bis zum Eintritt in die Schule

Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungsstunden	Betreuungszeit
5 Stunden täglich	06:00 Uhr bis 11:00 Uhr 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
6 Stunden täglich	06:00 Uhr bis 12:00 Uhr 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
7 Stunden täglich	07:00 Uhr bis 14:00 Uhr 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
ab 8 Stunden täglich	06:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die individuellen Betreuungszeiten sind in einem Betreuungsvertrag zu regeln.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von 8 bis 10 Stunden können die vereinbarten Betreuungsstunden in begründeten Fällen (z.B. bei Schichtarbeit) in Abstimmung mit der Leitung variabel benutzt werden, allerdings darf die Gesamtbetreuungszeit (10 Stunden täglich oder 50 Stunden in der Woche) nicht überschritten werden.

§ 5.2 Betreuung ab Schuleintritt

Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:

In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte bis zu 6 Stunden täglich.

Betreuungsstunden	Betreuungszeit
Frühhort (bis 2 Stunden)	06:00 Uhr bis Beginn des Unterrichts
Nachmittagshort (4 Stunden)	Schulende bis 17:00 Uhr

In der Ferienzeit kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von bis zu 8 Stunden je Betreuungstag bzw. ein erweiterter Betreuungsanspruch bis zu 10 Stunde je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

Eine verbindliche Anmeldung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist bis spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn bei der Leitung des Hortes abzugeben.

Für die Betreuung während der Ferien gilt ein geänderter Kostenbeitrag gemäß Kostenbeitragssatzung durch die verbindliche Anmeldung als vereinbart. Für die Betreuung während der Ferien ist kein neuer Bescheid zu erlassen.

Die erweiterte Betreuungszeit wird durch einen Zusatzbeitrag laut Kostenbeitragssatzung abgerechnet.

Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die Hortkinder während der Ganztagsferienbetreuung mit einer kindgerechten Mittagsmahlzeit versorgt werden.

Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen/der Übernahme des Hortkindes in den Hort. Sie endet mit der Übergabe an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder für Fahrkinder mit dem Einsteigen in den Bus.

§ 6 Anmeldeverfahren

1. Anträge zur Aufnahme in eine der Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können jederzeit bei der Einrichtungsleitung der gewünschten Tageseinrichtung oder über das Internetportal KIVAN (über die Internetadresse: www.tangerhuette.de) gestellt werden.

2. Die Anmeldung ist nur zum 1. des Monats möglich.

Für die Hortbetreuung muss gemäß § 3 (6) KiFöG die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

3. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit wird mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag vereinbart.

4. Mit der Unterschrift auf der Betreuungsvereinbarung erkennen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Satzung über die Betreuung von Kindern und die Kostenbeitragssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der jeweils gültigen Fassung sowie die Hausordnung und das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung an.

5. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern oder Sorgeberechtigten schriftlich nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung in Form eines Bescheides mitzuteilen.

6. Die Eltern oder Sorgeberechtigte haben die Änderung Ihrer Daten gegenüber dem Aufnahmeantrag, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummern, unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

§ 7 Voraussetzung für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung

1. Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung ist laut § 18 Abs. 1 an Voraussetzungen gebunden. Diese Aufnahmevoraussetzungen sind Bestandteil dieser Satzung:
 - a) die Vorlage des Aufnahmeantrages
 - b) ein schriftlicher Nachweis, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 18 Abs. 1 KiFÖG)
 - c) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§ 18 (1) KiFÖG), die nicht älter als 5 Tage sein sollte und ein Nachweis über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SBG V) vom 20.12. 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482) der der zuletzt gültigen Fassung vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung, sind in der Einrichtung vorzulegen
2. Erscheint das Kind nicht zum Aufnahmetermin, sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, die Tageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zum Aufnahmetermin keine diesbezügliche Information, kann der Träger die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.
3. Eine Aufnahme der Krippenkinder in die Tageseinrichtung erfolgt frühestens nach Ablauf der Mutterschutzfrist gemäß § 6 (1) Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der zuletzt gültigen Fassung.
4. Die Aufnahme von Gastkindern erfolgt **nur in besonders begründeten Fällen** und ist nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Die Gesamtkapazität der Einrichtung darf dabei nicht überschritten werden.

§ 8 Ende des Betreuungsverhältnisses

1. Der Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Das Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftliche Kündigung des Trägers ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt vor:

a) wenn das Kind länger als einen Monat unentschuldig nicht erscheint und zuvor mindestens einmal die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich durch die Leitung der Einrichtung aufgefordert wurden, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,

b) wenn sich die Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Beiträge in Höhe von zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befinden. Eine Wiederaufnahme, auch in eine andere Tageseinrichtung des Trägers, ist nur bei Begleichung aller Zahlungsrückstände möglich. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist in Härtefällen möglich.

c) wenn ein Kind durch sein Verhalten (selbst- und fremdgefährdend), auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis und einem vorrangig durch persönlichen Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

§ 9 Erkrankung des Kindes

1. Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Tageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leitung der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

Das Kuratorium der Einrichtung legt per Beschluss fest, ob nach Erkrankung die gesundheitliche Eignung des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Die evtl. dadurch entstandenen Kosten haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu tragen.

2. Stellt die Betreuungskraft bei der Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Tageseinrichtung infrage steht, so kann sie zum Wohle des Kindes die Eltern um Veranlassung bitten, einen Arzt aufzusuchen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten haben jedes Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.

3. Stellt eine Betreuungskraft im Laufe des Tages fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist, ergeht eine Information an die Eltern oder Sorgeberechtigten, damit das Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abgeholt werden kann.
4. Bei medizinischen Notfällen ist die Leitung der Tageseinrichtung oder die Gruppenerzieherin berechtigt, das Kind dem Arzt vorzustellen, wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind.
5. Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, entscheidet der/die leitende Betreuungskraft, ob ein Notarzt verständigt wird oder ob das Kind unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft einem Arzt vorgestellt wird. Der Unfall ist zu protokollieren. Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Eltern oder Sorgeberechtigten.
6. Bei Medikamentenverabreichung sind die Medikamente und die Dosierungsanweisung des betreuenden Arztes persönlich von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Erzieherin zu übergeben. Die schriftliche Bestätigung des Arztes muss vorliegen. Darüber hinaus gilt die allgemeine Medikamentenrichtlinie.
7. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernsten ansteckenden Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in der zuletzt gültigen Fassung leidet,

- a) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich einem

Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Tageseinrichtung fernbleiben. Vor Wiederaufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die aussagt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

- b) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Tageseinrichtung verpflichtet,
 - c) sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leitung in der Tageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
8. Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leitung hat dem Gesundheitsamt über Infektionskrankheiten Meldung zu machen und es erfolgt eine Information in der Einrichtung.
9. Festlegungen über das Tragen von Ketten, Spangen, Ohrringen, Hosenträgern u. ä. werden in Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt.

§ 10 Aufsichtspflicht, Hausordnung

1. Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung obliegt den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Soll die Übergabe des Kindes an andere Personen als die Eltern bzw. Sorgeberechtigten oder laut Betreuungsvertrag bevollmächtigte Personen erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.
2. Sollten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.
3. Bei Hortkindern sind deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

4. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung einzuhalten. Die Hausordnung wird von der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung unter Beteiligung des Kuratoriums und unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Berücksichtigung der Eigenart der Einrichtung festgelegt. Die Hausordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 11 Versicherung

1. Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Tageseinrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
2. Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden.
3. Bei Verlust oder Beschädigung von privaten Sachen übernimmt die Tageseinrichtung keine Haftung.

§ 12 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal
in _____ Kraft.

Tangerhütte, den

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am _____ vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt
Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr., vom _____, bekannt gemacht.